nach § 7 der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1951 (GBl. S. 552) erforderliche Zustimmung durch die Zustimmung gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ersetzt.

§ 3 Bewertung der Tauschgrundstücke

- (1) Der Tausch volkseigener gegen nichtvolkseigene Grundstücke hat auf der Grundlage gleichgroßer Grundstücksflächen zu erfolgen. Die Bewertung ist nach den preisrechtlich zulässigen Grundstückspreisen vorzunehmen.
- (2) Der am Tausch beteiligte Rechtsträger hat über des volkseigenen und nichtvolkseigenen Wert Grundstücks eine preisrechtliche Unbedenklichkeits-bestätigung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, einzuholen.

§ 4 Ausgleich bei Wertdifferenzen

- (1) Ergeben sich Wertdifferenzen zwischen dem volkseigenen und dem nichtvolkseigenen Grundstück zugunsten des privaten Tauschpartners, so ist der Wert-ausgleich nicht durch Mehrabgabe von Grundstücks-flächen, sondern durch Bezahlung aus Investitionsmitteln vorzunehmen.
 - (2) Ausnahmen sind nur gestattet, wenn
- beim Tausch landwirtschaftlich genutzter Grundstücke das volkseigene Grundstück eine geringere Ertragsfähigkeit (Ertragsmeßzahl = Acker- oder Grünlandzahl multipliziert mit der Fläche in Ar) aufweist als das nichtvolkseigene Grundstück, der Vertragspartner ein werktätiger Bauer ist und die Tauschfläche die Erreichung der bisherigen Höhe des Ablieferungssolls nicht gewährleistet,
- der Vertragspartner eine sozialistische Genossenschaft ist,
- bei einer Zergliederung eines volkseigenen Grundstücks ein unwirtschaftliches Teilgrundstück entstehen würde

In diesen Fällen kann der Wertausgleich durch Mehrabgabe von Gruhdstücksflächen erfolgen.

- Ergeben sich Wertdifferenzen zugunsten des Volkseigentums, so kann der private Tauschpartner den Wertausgleich durch Abgabe einer größeren Grundstücksfläche oder durch Bezahlung vornehmen.
- Nutznießende Rechtsträger von Volkseigentum haben in Abs. 1 genannte Wertdifferenzen aus eigenen Mitteln zu zahlen. Diese Mittel sind bei einer Ände-Rechtsträgerschaft für das rung der eingetauschte vom übernehmenden Rechtsträger zu er-Grundstück statten.

Berechnung von Wirtschaftserschwemissen und Aufwuchs

Bei der Berechnung der Tauschwerte dürfen Pflan-(Aufwuchs), sogenannte Wirtschattserschwernisse usw., vom Rechtsträger des volkseigenen Grundstücks nicht durch die Hergabe einer größeren Grundstücksfläche abgegolten werden, sondern, soweit ein Ausgleich notwendig ist, hat dieser durch Bezahlung zu erfolgen.

Vom Rechtsträger vorzulegende Unterlagen

Der Rechtsträger hat beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in dessen Bereich das volkseigene Grundstück liegt, folgende Unterlagen vorzulegen:

eine schriftliche Stellungnahme, aus welchen Gründen der beabsichtigte Tausch notwendig ist und für welche Zwecke die durch den Tausch betroffenen volkseigenen und nichtvolkseigenen Grundstücke genutzt werden sollen,

- preisrechtliche Unbedenklichkeitsbestätigung die für das volkseigene und nichtvolkseigene Grundstück gemäß § 3 Abs. 2,
- 3. den Tauschvertrag in doppelter Ausfertigung,
- eine Bestätigung des Rechtsträgers darüber, daß die im Vertrag enthaltenen Grundstücksangaben Eintragung im Grundbuch übereinstimmen und daß keine volkseigenen Grundstücke, die von anderen Rechtsträgern verwaltet werden, an volkseigene Tau sch gr u ndsrü ck angrenzen. volkseigene Grundstücke anderer Rechtsträger grenzen, ist der Bestätigung eine Erklärung betreffenden Rechtsträger beizufügen, daß sie das Tauschgrundstück in absehbarer volkseigene Zeit nicht, benötigen,
- 5. die Bestätigung der Abteilung Aufbau gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Ziff. 2,
- Flurkarten bzw. Skizzen aller im Vertrag aufgeführten Grundstücke. In den Flurkarten sind die an Tauschgrundstücke angrenzenden volkseigenen Grundstücke zu kennzeichnen und der jeweilige Rechtsträger dieser Grundstücke anzugeben.
- (2) Zur Ersparung von Kosten ist der Tauschvertrag gemäß Abs. 1 Ziff. 3 zunächst in nicht beurkundeter Form, d. h. ohne Beachtung des § 313 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), abzuschließen. Der Vertrag muß von dem zeichnungsbefugten Vertreter des Rechtsträgers und dem privaten Tauschpartner bzw. seinem Bevollmächtigten unterzeichnet sein.
- (3) Das nichtvolkseigene Grundstück darf nur unbeübernommen werden. Im Tauschvertrag ist bei evtl, belasteten nichtvolkseigenen Grundstücken fest-zulegen, daß die Belastung mit Zustimmung der Gläubiger auf das in Privateigentum oder genossenschaftliches Eigentum übergehende volkseigene Grundstück umzuschreiben ist. Wird die Zustimmung der Gläubiger nicht gegeben, so kann der Übergang des nichtvolkseigenen Grundstücks in Volkseigentum nicht im Tauschwege, sondern nur durch Kaufvertrag erfolgen.

Aufgaben des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen

- (1) Der Tauschvertrag und die dazugehörigen Unterlagen sind hinsichtlich der in dieser Anordnung enthaltenen Bestimmungen zu überprüfen.
- (2) Im Falle der Zustimmung zu dem Tauschvertrag ist dieser mit folgendem Vermerk zu versehen:

"Dem vorstehenden Tauschvertrag vom $_{\bar{a}}$. > . * $_{\bar{a}}$ « wird zugestimmt. Der nach diesem Vertrag beabsichtigte Grundstückstausch ist keine Veräußerung im Sinne des Artikels 28 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik."

Der Vermerk ist vom Leiter der Abteilung Finanzen bzw. seinem Vertreter zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(3) Der Tauschvertrag ist nach erfolgter Zustimmung an den Rechtsträger zurückzusenden. Außerdem erhält der Rechtsträger zur Vorlage beim Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, ein Ersuchen der Abteilung Finanzen auf Durchführung der erforderlichen Umschreibung im Grundbuch.

Beantragung der Grundbuchumschreibung

(1) Nach Erhalt des mit dem Zustimmungsvermerk versehenen Tauschvertrages holt der Rechtsträger die etwa noch erforderlichen Genehmigungen des zustän-